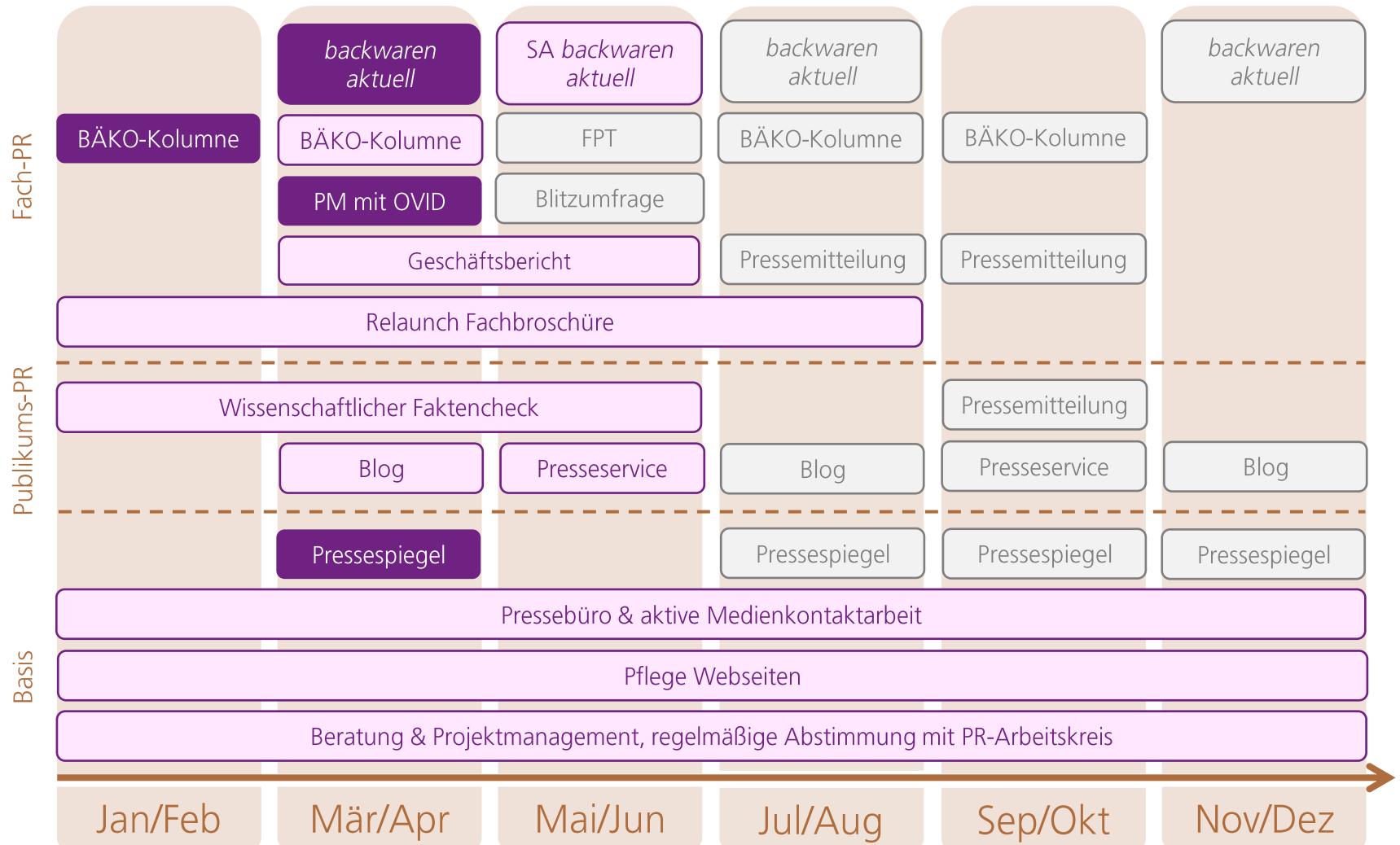


# WFB Quartalsberichte

15. April 2021

# Projekte 2021



Q1/2021

## backwaren aktuell 01/21 (1 von 3)

Erschienen am 15. März 2021



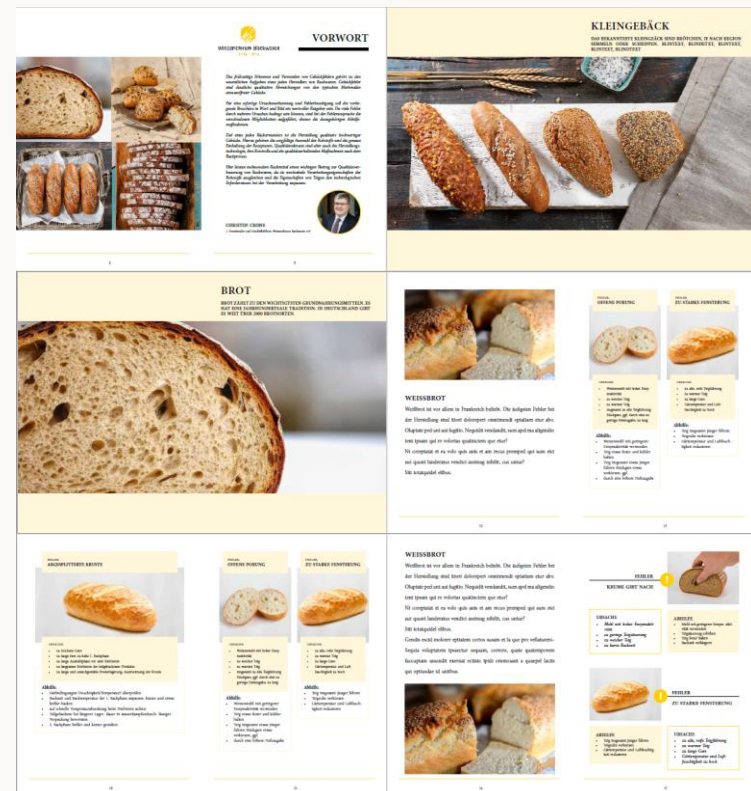
CORONA: ÄNDERUNGEN IM KONSUMVERHALTEN S. 4-5 // FODMAP: IN BACKWAREN GESUND ODER NICHT? S. 6-7 // VEGANE VIELFALT: BEWUSSTE GENESSE NACHHALTIG BEGIEßERN S. 8-11 // ZEIT FÜR ÖSTERGEBÄCK S. 12-13 // EASTNACHT ZUM ANBEISSEN: GEBÄCKE AUS DER FETTPANNE S. 14-17 // NEUES AUS DER WELT DES LEBENSMITTELRECHTS: ETHYLENOXID IN SESAM S. 18-19 //

**BACKWAREN AKTUELL**  
FACHMAGAZIN RUND UM BACKZUTATEN

Abgeschlossen

## Relaunch Fachbrochüre (1 von 1)

Fehler bei Brot und Kleingebäck



Läuft

Status: Layoutphase

## Faktencheck (1 von 1)

### 20 Fakten über Backmittel

Läuft

Status:  
Entwurf liegt vor, Versand an PR-AK für erste Feedbackrunde ausstehend

Food Relations 6		Food Relations 6	
20 Fakten über Backmittel		Inhalt	
Zusatz, Zweck & Zulassung			
1. Getreidequalität und Backergewinn	6	15. Abnahmen von der ÖVMD-Kennzeichnung	23
2. Gründe für Backmittel mit Zusatzstoffen	6	16. Label „ohne Gentechnik“	24
3. Hersteller	7	17. Diäten in Verbraucherschutz	24
4. Zusatzstoffe und D-Nummern allgemein	8	18. Annehmlichkeit in Backwaren	24
5. Fachinformationen der Zusatzstoffprüfung	9	• Das Beispiel Vanille/Vanille	26
6. Gesundheitliche Unbedenklichkeit	9	• Punkt wissenschaftlicher Auftragskennlinie	26
7. Gesundheitliche Unbedenklichkeit von Zusatzstoffen in Backmitteln	10	19. Verbrauchererwartungen	27
8. Hersteller oder gesundheitlicher Auftraggeber	11	• Punkt wissenschaftlicher Auftragskennlinie	26
• Das Beispiel Lecithin (E 322)	13	20. Verbrauchererwartungen	27
• Punkt wissenschaftlicher Auftragskennlinie	14		
• Das Beispiel Sorbitol (E 200/200i)	14		
• Das Beispiel Ascorbinsäure (E 200 + E 201) (Vitamin C und Bitterstoffe)	15		
• Das Beispiel Kaliumcarbonat (E 201) (Potasche)	16		

## Blogbeitrag (1 von 3)

### Thema: FODMAP

Läuft

Status:  
Text erstellt, Veröffentlichung ausstehend



## Presseservice (1 von 2)

### Thema: Bauch & Backwaren

Läuft

Status:  
Text und Grafik erstellt, Versand ausstehend

#### WISSEN BACKZUTATEN INFOHÄPPCHEN FÜR IHRE REDAKTION

01/2021

**BAUCH & BACKWAREN**

**BACKBROTMOBILIEN ZÄHLEN**

**GENUSSWEIT**

**ADL & HINWEG**

#### DIE TOP 5 ERNÄHRUNGSMYTHEN ÜBER BROT

**ROHEINTEGRALBROT MACHEN DICKE**

**GETREIDE IST UNGEFÄHR**

**GETREIDEWECHSEL MACHT DIE HAAR FALLEN**

**FRISCHES BROT MACHT BACKWECH**

**UGARTEIERT IST GESÜNDER**

**WIEGEN SCHAFFEN DICKE**

**FRÜHSTÜCKSGEBROT IST BEST**

## BÄKO-Kolumne (1 von 4)

Thema: Kennzeichnung loser Ware

**„Lose Ware kenntlich machen**

Mit der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) Nr. 1169/2011 verfolgte der EU-Gesetzgeber das Ziel, die Vorschriften zur Weitergabe von Informationen über Lebensmittel an den Verbraucher zu vereinheitlichen. Im Hinblick auf so genannte „Lose Ware“, also Lebensmittel, die nicht in Vorverpackungen verkauft werden, wurde dieses Ziel nur teilweise erreicht. Schlüsselnorm ist Art. 44 LMIV. Nach dieser ist bei Loser Ware europarechtlich nur die Allergenkennzeichnung nach Art. 9 LMIV verpflichtend, auf welche Art und Weise regelt weiterhin der nationale Gesetzgeber, der auch weitere Kennzeichnungselemente, die für vorverpackte Lebensmittel vorgeschrieben sind, nach eigenem Belieben auf Lose Ware erstrecken darf. Der deutsche Gesetzgeber hat die Kennzeichnung bei Loser Ware umfassend in der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV) und für Zusatzstoffe außerdem in der Lebensmittel-zusatzstoff-Durchführungsverordnung (LMZDV); noch nicht in Kraft getreten) geregelt. Deshalb gelten im Zusatzstoffbereich derzeit noch die Vorgaben des § 9 der Zusatzstoffzulassungsverordnung (ZZuV).

Folgende Vorgaben bezüglich der Allergenkennzeichnung hat der Lebensmittelunternehmer bei Loser Ware zu beachten: Die Kennzeichnung hat grundsätzlich auf Deutsch zu erfolgen. Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die eines der 14 Hauptallergene enthalten, sind anzugeben, und zwar gut sichtbar, deutlich und gut lesbar:

- auf einem Schild auf dem Lebensmittel oder in seiner Nähe oder in Form von Folienchen, oder
- durch einen Aushang in der Verkaufsstätte oder
- durch mündliche oder vom Lebensmittelunternehmer bereitgestellte elektronische Informationsangebote, sofern die Angaben für Verbraucher unmittelbar und leicht zugänglich sind und auf diese in einem Aushang in der Verkaufsstätte hingewiesen wird, oder
- in mündlicher Form durch das Verkaufspersonal, wobei hier sichergestellt sein muss, dass das Personal hinreichend sachkundig ist und die Informationen unverzüglich auf Nachfrage des Kunden noch vor Übergabe des Lebensmittels mitteilen kann und eine schriftliche Aufzeichnung über diese Informationen vorlegt, in die der Verbraucher auf Nachfrage Einsicht nehmen kann. Es muss zudem in einem Aushang in der Verkaufsstätte über die Möglichkeit der mündlichen Auskunftserteilung und das Vorhandensein der schriftlichen Aufzeichnung hingewiesen werden.

Egal, wofür man sich entscheidet: Diese Angaben müssen dem Verbraucher vor Kaufabschluss für die Kaufentscheidung zur Verfügung gestellt werden. (Fortsetzung folgt)

**Jurist Christof Crone ist Vorsitzender und Geschäftsführer des Wissensforums Backwaren e. V. sowie Geschäftsführer des Backzutenverbands e. V.**

**Abgeschlossen**

## Pressemitteilung

(nur Versand)

## Gemeinsame Pressemitteilung mit OVID zu Transfettsäuren

Abgeschlossen



## Geschäftsberichte (2 von 2)

## Grafische Umsetzung Geschäftsberichte WFB & BZV

**INHALT**

1. VORWORT	3
2. BILANZ MITZUBEHÖRVERÄNDERUNG	4
3. BILANZ FORTSCHRITTSZEIGER	7
4. WERKZEUGE FÜR DIE FINANZANALYSE	8
5. LAGERVORTEILE	11
6. ANWALDUNG WERKZEUGE FÜR DIE FINANZANALYSE	11
7. ALTERNATIVE FINANZKURVEN	14
8. WERTPAPIERE	14
9. WERTPAPIERE	14
10. WERTPAPIERE	14
11. WERTPAPIERE	14
12. WERTPAPIERE	14
13. WERTPAPIERE	14
14. WERTPAPIERE	14
15. WERTPAPIERE	14
16. WERTPAPIERE	14
17. WERTPAPIERE	14
18. WERTPAPIERE	14
19. WERTPAPIERE	14
20. WERTPAPIERE	14
21. WERTPAPIERE	14
22. WERTPAPIERE	14
23. WERTPAPIERE	14
24. WERTPAPIERE	14
25. WERTPAPIERE	14
26. WERTPAPIERE	14
27. WERTPAPIERE	14
28. WERTPAPIERE	14
29. WERTPAPIERE	14
30. WERTPAPIERE	14
31. WERTPAPIERE	14
32. WERTPAPIERE	14
33. WERTPAPIERE	14
34. WERTPAPIERE	14
35. WERTPAPIERE	14
36. WERTPAPIERE	14
37. WERTPAPIERE	14
38. WERTPAPIERE	14
39. WERTPAPIERE	14
40. WERTPAPIERE	14
41. WERTPAPIERE	14
42. WERTPAPIERE	14
43. WERTPAPIERE	14
44. WERTPAPIERE	14
45. WERTPAPIERE	14
46. WERTPAPIERE	14
47. WERTPAPIERE	14
48. WERTPAPIERE	14
49. WERTPAPIERE	14
50. WERTPAPIERE	14

Läuft  
▼  
Status:  
Layoutphase

## Pressebüro

- ✓ Beratung zu und Beantwortung von Anfragen von ZDF, WDR5, NDR, SWR
- ✓ Erstellung Text für Baking Europe

Abgeschlossen

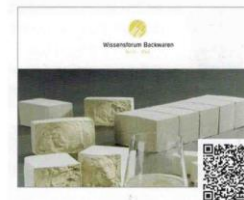
## Medienkontaktarbeit

- ✓ Angebote für Zweitverwertungen an BÄKOmagazin, Back.Business, Artisan, meine familie & ich

Abgeschlossen

## Pressespiegel Q1

01.01.2021 – BÄKO magazin, S.16



### » Schon entdeckt?! «

Wissensforum Backwaren // „Backhefe – natürlich rein“ heißt die gerade aktualisierte Fachbrochüre vom Wissensforum Backwaren e. V., die ab sofort auf der Website des Vereins zum kostenlosen Download zur Verfügung steht. Die Fachbrochüre informiert fundiert und wissenschaftlich über Backhefe. Zielgruppen sind alle, die mit Backwaren zu tun haben, wie Bäcker und Berufsschüler des

Bäckerhandwerks. Auf der Website des Wissensforums können alle Brochüren kostenfrei eingesehen und heruntergeladen werden: [www.wissensforum-backwaren.de/publikationen/fachbrochueren](http://www.wissensforum-backwaren.de/publikationen/fachbrochueren). In den kommenden Jahren soll die Überarbeitung weiterer Fachbrochüren folgen, um ein breites Themenspektrum mit zeitgemäßen Inhalten abzudecken. ■

01.03.2021 – BÄKO magazin, S.81

### „ Lose Ware kenntlich machen

Mit der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV) Nr. 24/2011 verleiht die EU Gesetzgeber das Ziel, die Verbraucher zur Weitergabe von Informationen über Lebensmittel an den Verkäufer zu verpflichten. Im Hinblick auf so genannte „Lose Ware“, also Lebensmittel, die nicht in Vorverpackungen verkauft werden, wurde dieses Ziel nur teilweise erreicht. Schülernummer Nr. 44 LMKV nach dieser ist bei Lose Ware europaweit nur die Allergienkennzeichnung nach Art. 9, LMKV verpflichtend, auf welche Art und Weise liegt weiterhin der nationale Gesetzgeber, der auch weitere Kennzeichnungsregeln für europäische Lebensmittel vorgeschrieben sind, nach eigenem Belieben auf Lose Ware erstrahlen darf. Der deutsche Gesetzgeber hat die Kennzeichnung bei Lose Ware umfassend in der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV) und für Zusatzstoffe außerdem in der Lebensmittel-Zusatzstoff-Durchführungsverordnung (LMZDV) noch nicht in Kraft genommen. Deshalb gehen im Zusatzstoffbereich derzeit noch die Vorgaben des EFV der Zusatzstoffkennzeichnungsverordnung (ZSKV).

- auf einem Schild auf dem Lebensmittel oder in seiner Nähe oder
- auf Kartei- und Gebirgsblätter oder in Preisverzeichnissen
- in Form von Folien, oder
- durch einen Aushang in der Verkaufsstelle oder
- durch schriftliche oder vom Lebensmittelhersteller bereitgestellte elektronische Informationsgebote, sofern die Angaben für Verbraucher unmittelbar und leicht zugänglich sind und auf diese in einem Aushang in der Verkaufsstelle hingewiesen wird oder
- in mündlicher Form durch das Verkaufspersonal, wobei hier sichergestellt sein muss, dass das Personal hinsichtlich Sachkunde ist und die Informationen unverzüglich auf Nachfrage dem Kunden nach Vor Übergabe des Lebensmittels mitteilen kann und eine schriftliche Aufzeichnung über diese Informationen vorlegt, in die der Verbraucher auf Nachfrage Einsicht nehmen kann. Es muss zudem in einem Aushang in der Verkaufsstelle über die Möglichkeit der mündlichen Auskunftserteilung und des Bestehens der schriftlichen Aufzeichnung hingewiesen werden.

Egal, welche man sich entscheidet: Diese Angaben müssen dem Verbraucher vor Kaufabschluss für die Kaufentscheidung zur Verfügung gestellt werden. (Fortsetzung folgt)  
Janet Christof-Cova ist Vorsitzende und Geschäftsführerin des Wissensforums Backwaren e. V. sowie Geschäftsführerin des Backwarenverbands e. V.

01.01.2021 – Landbäckerei, S.7



### Ein Lob auf den Weizen

Das Image von Weizen hat sich nicht gerade zum Guten gewandelt: Dick soll er machen, schädliches Gluten voll er reichlich tragen. Das Wissensforum Backwaren weist darauf hin, dass das Getreide eines der wichtigsten Grundnahrungsmittel ist, gute Inhaltsstoffe enthält und Gluten nicht per se schlecht ist. Natürlich sollten glutenhaltige Nahrungsmittel von Menschen mit einer Unverträglichkeit oder Allergie nicht verzehrt werden. Allergiefreier liefert Weizen jedoch gesunde Inhaltsstoffe. So stecken im vollen Weizenkorn pro 100 g rund 60 g Kohlenhydrate, 12 g Eiweiß, 2 g Fett, 14 g Ballaststoffe, 380 mg Kalium, 100 mg Magnesium sowie Vitamin B1 und Eisen. Um in den Genuss all dieser Nährstoffe zu kommen, sollte Weizen am besten als Vollkorn gegessen werden.



Abgeschlossen

# Sitzung PR-Arbeitskreis

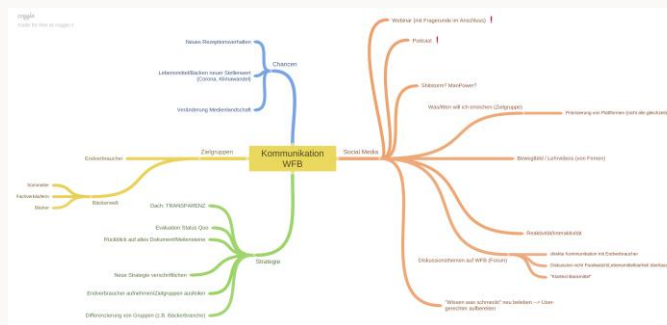
Virtuelles Treffen am 26.03.

Themen:

- Fortführung Kommunikationskonzept am Ende des 3-Jahesplans
- Reflexion der Zusammenarbeit: Wünsche und Anregungen

Ergebnisse:

- Fortschreibung Strategie Öffnung hin zur Endverbraucherkommunikation, Brainstorming erster Maßnahmen
- Erhöhung des Turnus der PR-Arbeitskreissitzungen (alle zwei Monate)



Abgeschlossen



# Ausblick Q2/2021

## Blitzumfrage

Thema: Corona

## Digitale OMV BZV/WFB

Termin: 18.05.

## *backwaren aktuell SA*

Sonderausgabe:  
Technologische Wirksamkeit von  
Lebensmittelzusatzstoffen

## Sitzung PR-Arbeitskreis

Termin: 28.05. | 10:00 – 11:00 Uhr

## *backwaren aktuell 02/21*

Redaktionsschluss: 17.05.  
ET: Juli

## Digitaler Fachpresstetalk

Termin: 15.06. | 11:00 – 12:00 Uhr  
Thema: Ergebnisse Blitzumfrage

Ausstehend



kommunikation.pur GmbH  
Geschäftsführerin Sandra Ganzenmüller  
Sendlinger Straße 31, 80331 München  
Telefon: 089.23 23 63 45  
Fax: 089.23 23 63 51  
E-Mail: [info@kommunikationpur.com](mailto:info@kommunikationpur.com)